



Pferdeeinstellungsvertrag

zwischen **Reit- und Fahrverein Gleiberger Land e.V.**
Schwimmbadstraße 1, 35435 Wettenberg
(im Folgenden Verein genannt)

und

Vorname, Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Email-Adresse

(im Folgenden Einsteller genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes _____ (Name des Pferdes) wird im Stallgebäude des Vereins die Vereinsbox Nr. _____ zur Nutzung überlassen.
2. Die Box wird als **Leerbox** vermietet. Die Nutzergemeinschaft organisiert sich selbst, um eine bestmögliche Beziehung zum eigenen Pferd zu ermöglichen, sowie eine preisgünstige und gute Versorgung zu gewährleisten.

§ 2 Vertragszeitraum und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag muss spätestens am dritten Werktag des Kalendermonats zum Ende des folgenden Monats gekündigt werden. **Die Kündigung bedarf der Schriftform.**
3. Der Vertrag kann durch Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus einem wichtigen Grund vom Verein gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung einen Monat im Rückstand ist;
 - b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung - schwerwiegend verletzt wird.

Diese Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

§ 3 Boxenpreis

1. Der Leerboxen-Preis beträgt _____ Euro pro Monat _____ (Handzeichen eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds).
2. Er ist im Voraus bis spätestens am fünften Tag des laufenden Monats auf das Konto bei der Volksbank Mittelhessen eG, IBAN DE86 5139 0000 0010 1228 05, BIC VBMHDE5F zu zahlen.
3. Vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes (Turnierbesuch etc.) wird **nicht** in Anrechnung gebracht.
4. Die verspätete Zahlung des Boxenpreises berechtigt den Verein, eine Mahngebühr von 2,50 Euro für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.

§ 4 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Boxenpreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Verein nicht bestritten wird.
2. Der Verein hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung an.

§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Verein ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
2. Der Einsteller hat dem Verein den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 6 Hufbeschlagnahme und Tierarzt

1. Im Boxenpreis sind die Kosten des Hufbeschlagnahmes nicht enthalten.
2. Der Verein kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung zwingend erforderlich ist.

§ 7 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vereins bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

§ 8 Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten des Pferdes bzw. dessen Betreuung Beauftragten verursacht werden.

§ 9 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Vereinsbox

1. Der Verein füttert und pflegt die eingestellten Pferde nicht.
2. Der Verein verpflichtet sich, akute Krankheiten unverzüglich nach bekanntwerden dem Einsteller zu melden.
3. Der Verein und seine Erfüllungsgehilfen haften in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wegen einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung sowie in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Sachschäden und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Vereins und/oder seiner Erfüllungsgehilfen bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.
4. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist.

§ 10 Impfpflicht und Entwurmung

1. Dem Einsteller wird dringend empfohlen, folgende Impfungen in den vorgeschriebenen Abständen bei seinem Pferd vornehmen zu lassen: Tetanus, Herpes-Virus, Influenza.

§ 11 Nutzung der Reitanlage

Über die Nutzung der Reitanlage wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen. Während der Mietzeit einer Leerbox ist zwingend ein Vertrag über die Nutzung der Anlage inkl. Reithalle abzuschließen. Vertragszeitraum und Kündigung der Nutzung richten sich nach § 2 des Pferdeeinstellungsvertrages, die monatliche Kündigung ist ausgeschlossen.

§ 12 Änderungen und Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.

Wettenberg, den _____

Für den Verein

Für den Einsteller
